

sicherten Hauptverhandlungen, bei denen Sympathisanten auftraten, wurde die Öffentlichkeit aus Gründen der Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen ausgeschlossen (vgl. § 211 (3) StPO).

Bei den Hauptverhandlungen

- am 27.1.88, gegen [REDACTED], [REDACTED], angeklagt wegen Rowdytum § 215 (1) StGB und ersatzweise Zusammenrottung § 217 (1) (3) StGB

und

- am 29.1.88, gegen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], angeklagt wegen Rowdytum § 215 (1) (3) StGB und ersatzweise Zusammenrottung § 217 (1) (3) StGB,

war die Öffentlichkeit für die gesamte Dauer der Verhandlung zugelassen.

Es war bekannt, daß die Angeklagten den Exponenten des politischen Untergrundes in der Deutschen Demokratischen Republik zuzuordnen sind und daß zahlreiche Sympathisanten erscheinen werden. Diese Sympathisanten waren ebenfalls Personen aus Gruppierungen, die im Sinne politischer Untergrundtätigkeit wirken.

Die Sicherung der Hauptverhandlungen konnte ohne Vorkehrungen realisiert werden. Die Sympathisanten erreichten ihre erkennbare Zielstellung:

- Teilnahme an der Hauptverhandlung,
- Überreichung oder Werfen von Blumen

nicht.